

Stadt Lindau (B) 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 137 "PV-Freiflächenanlage Waltersberg"

Abwägungstabelle zur Entwurfsfassung vom 29.08.2024 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
11.08.2026

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

- 1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.09.2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 29.08.2024 bis zum 04.11.2024 aufgefordert.
- 1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:
- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München (keine Stellungnahme)
 - Kreisbrandinspektion Landkreis Lindau, Kreisbrandrat, Scheidegg (keine Stellungnahme)
 - Feuerwehr Lindau (keine Stellungnahme)
 - Stadtheimatpfleger, Lindau (keine Stellungnahme)
 - Stadtwerke Lindau GmbH & Co. KG (keine Stellungnahme)
 - Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring (keine Stellungnahme)
 - terranets bw, Stuttgart (keine Stellungnahme)
 - Zweckverband für Abfallwirtschaft, Kempten (keine Stellungnahme)
 - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoldstein (keine Stellungnahme)
 - Kreisjagdverband Lindau e.V., Hergensweiler (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Hörbranz, Österreich (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Wasserburg (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Weißenberg (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Sigmarzell (keine Stellungnahme)
 - Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaufbeuren (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Landratsamt Lindau, Immissionsschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Landratsamt Lindau, Wasserrecht (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Staatliches Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Industrie- und Handelskammer Schwaben und Augsburg, Augsburg (Stellungnahme ohne Anregung)

- Gemeinde Bodolz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Achberg (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 04.11.2024:	Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB: - Gemäß den neuen Hinweisen des BayStMB vom 12.03.2024 (Pkt. 3, S. 6ff) ist der Geltungsbereich des vBplans aufgrund des landschaftsprägenden Landschaftsteils weiterhin als Restriktionsfläche zu bewerten (Nr. 3, Buchstabe b, Spiegelpunkt 5, S. 7). Diese Flächen haben regelmäßig eine große Bedeutung für Natur und Landschaft als öffentlichen Belang. Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 22. März 2024.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die neuen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12.03.2024 sowie auf die Stellungnahme vom 22.03.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird unten kursiv aufgenommen. Der Bedeutung des Plangebietes als Restriktionsfläche und der damit einhergehenden regelmäßig großen Bedeutung für Natur und Landschaft wurde bereits dahingehend Rechnung getragen, dass die in der Stellungnahme vom 22.03.2024 genannten Aspekte bezüglich der Bewertung des Landschaftsbildes und der Beurteilung dessen Beeinträchtigung durch das Vorhaben umfangreich berücksichtigt und das Schutzgut im Umweltbericht redaktionell angepasst wurde. Zudem wurden die von der Behörde genannten Änderungsvorschläge zu den festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen gänzlich aufgegriffen und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan angepasst. Es erfolgt keine Planänderung.
		Stellungnahme vom 22.03.2024: <i>Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i> <i>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB:</i> <i>- Gemäß den Hinweisen des BayStMB (S. 7 ff) ist der Geltungsbereich des vBplan als Restriktionsfläche zu bewerten. Bei der Prüfung des Einzelfalls und der Bewertung des Landschaftsbilds nach Kap. 2.2.1.6 des</i>	Abwägung/Beschluss vom 29.08.2024: <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" (Stand 10.12.2021) umgeplant. Folglich werden alle der darin genannten Kriterien erfüllt, um im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (=BNT G212) entwickelt zu können. Bei Einhaltung und Umsetzung der Kriterien kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des</i>

		<i>Umweltberichts sind für die untere Naturschutzbehörde die vorhabensbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft grundsätzlich vertretbar. Hierfür werden besonders geeignete Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung genauso erforderlich wie ein vollständiger Ausgleich.</i> <i>Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG:</i> <i>- das hierfür zitierte und aufgeführte Gutachten ist nicht Gegenstand der Antragsunterlagen. Eine Prüfung der Planung in einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand ist der unteren Naturschutzbehörde ohne das Fachgutachten nicht möglich.</i>	<i>Naturhaushalts verbleiben und folglich kein Ausgleichsbedarf entsteht. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend angepasst.</i> <i>Die Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Gutachten wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der artenschutzrechtliche Kurzbericht vom 08.11.2023 wird der unteren Naturschutzbehörde nachgereicht und im weiteren Verfahren angefügt.</i> <i>Es erfolgt keine Planänderung.</i>
1.3.2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu), Bereich Landwirtschaft, Kempten Stellungnahme vom 04.11.2024:	Die Stellungnahme vom 22.3.2024 wird aufrechterhalten.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme vom 22.03.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird nachfolgend kurziv aufgenommen. An Abwägung und Beschluss vom wird festgehalten. Es erfolgt keine Planänderung.
		<i>Stellungnahme vom 22.03.2024:</i> <i>1. Agrarstrukturelle Belange</i> <i>Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hier um Grünland mit guten Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächen-</i>	<i>Abwägung/Beschluss vom 29.08.2024:</i> <i>Die Stellungnahme zu den agrarstrukturellen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Der Stadt und dem Vorhabenträger ist bewusst, dass vom Vorhaben derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft betroffen sind. Die Notwendigkeit zur Förderung von erneuerbaren Energien steht dabei regelmäßig den nicht weniger gewichtigen Belangen zum Erhalt von ertragfähigen landwirtschaftlichen Nutzflächen entgegen. Im gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Flächeneigentümer</i>

		verbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Jedes Vorhaben hat grundsätzlich einen Raumanspruch, der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann jedoch nur abschließend bestätigt werden, wenn vorab eine entsprechende Prüfung von alternativen Standorten stattgefunden hat. Inwiefern regional anderweitige Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage identifiziert wurden, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur unzureichend eignen, entzieht sich unserer Kenntnis. Agrophotovoltaik steigert durch die Doppelnutzung die Flächeneffizienz und kann die Nachfrage nach erneuerbaren Energien sowie den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung in Einklang bringen.	und Bewirtschafter der Flächen dem Vorhaben gegenüber positiv eingestellt und hat sich bewusst für die Entwicklung einer PV-Anlage auf eigener Fläche entschieden. Zudem wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan zwischenzeitlich dahingehend angepasst, dass die in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" (Stand 10.12.2021) genannten Kriterien hinsichtlich der Schaffung von „mäßig extensiv genutztem, artenreichen Grünland“ (=BNT G212) im Bereich einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vollumfänglich erfüllt sind. Bei Einhaltung und Umsetzung der Kriterien kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben und folglich kein Ausgleichsbedarf entsteht. Die weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für einen externen Ausgleich ist folglich nicht erforderlich. Die Flächen stehen nach Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer wieder für eine geregelte landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Aus zuvor genannten Gründen und weil das Vorhaben nicht in Widerspruch mit den übergeordneten Planungen steht und auf dem Flächennutzungsplan der Stadt Lindau (B) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, wurden keine weiteren Standorte geprüft. Der Eigentümer möchte seine Fläche zukünftig durch die Generierung von Solarenergie "bewirtschaften". Außerdem befindet sich die Fläche größtenteils innerhalb der 500 m - Zone der Bahnlinie Lindau-Hergatz. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Alternative 2 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) dürfen Flächen im Bereich bis 500 m beiderseits von Autobahnen oder Schienen für Solarenergie genutzt und eine Vergütung in Anspruch genommen werden. Die Vorteile einer Agrophotovoltaikanlage sind bekannt und liegen auf der Hand. Im vorliegenden Fall kommt eine Wahl aus betriebsinternen Gründen des Flächeneigentümers jedoch nicht in Frage. Es erfolgt keine Planänderung.
--	--	--	---

2. Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Von den bisherigen Planungen ist ein landwirtschaftlicher Betrieb von einem drohenden Flächenverlust betroffen. Der Umfang des Flächenverlustes führt nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten jedoch nicht zu einer Existenzgefährdung. Des Weiteren fand die Planung in enger Absprache mit dem bewirtschaftenden Landwirt statt und werden von ihm befürwortet.

3. Ausgleichsflächen (falls in der weiteren Planung notwendig)

Um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten, sollte/n

- die notwendige Ausgleichsfläche auf ein Mindestmaß begrenzt werden,*
- nur schlecht landwirtschaftlich nutzbare Flächen herangezogen werden,*
- der Ausgleich möglichst im Geltungsbereich durch eine Aufwertung der Grünflächen erfolgen,*
- eine Aufwertung von bereits bestehenden Ausgleichsflächen oder Biotopen erfolgen.*

Durch Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Hecken) sollten keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.

Grenzabstände (z.B. Zäune) sind einzuhalten damit die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht behindert wird.

4. Rückbauverpflichtung

Um die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zu ermöglichen, ist in

Die Stellungnahme zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe wird zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits erwähnt, ist im parallel verlaufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Flächeneigentümer und Bewirtschafter der Flächen dem Vorhaben gegenüber positiv eingestellt und hat sich bewusst für die Entwicklung einer PV-Anlage auf eigener Fläche entschieden. Die Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs kann daher ausgeschlossen werden.

Es erfolgt keine Planänderung.

Wie oben bereits aufgeführt, wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan zwischenzeitlich dahingehend angepasst, dass die in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" (Stand 10.12.2021) genannten Kriterien hinsichtlich der Schaffung von „mäßig extensiv genutztem, artenreichen Grünland“ (=BNTG212) im Bereich einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vollumfänglich erfüllt sind. Bei Einhaltung und Umsetzung der Kriterien kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben und folglich kein Ausgleichsbedarf entsteht. Die weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für einen externen Ausgleich ist folglich nicht erforderlich.

Bei den vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung wurde darauf geachtet, dass keine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt und entsprechende Grenzabstände eingehalten werden.

Es erfolgt keine Planänderung.

Die Stellungnahme zur Rückbauverpflichtung wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung aufzunehmen. Der Vorhabensträger hat sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzfläche zu verpflichten. Sämtliche baulichen Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente, sind rückstandsfrei zu entfernen.

Die Flächen sind nach Ende der Nutzungsdauer wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Es wird angeregt folgenden Passus in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die Nutzung der Fläche als "Photovoltaik-Freiflächenanlage" ist nur solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens ein Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich zu nutzen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind von der Gemeinde sicherzustellen.

5. Landwirtschaftliche Emissionen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fallen auch die unvermeidbare Staubentwicklung und Steinschlag bei der Bodenbearbeitung landwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Der Betreiber der PV-Freiflächenanlagen hat diese Emissionen hinzunehmen und hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung/Reparatur seiner Solarmodule aufzukommen.

wird eine entsprechende Festsetzung und Regelung im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Die Stellungnahme zu landwirtschaftlichen Emissionen wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung hiermit erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Es erfolgt keine Planänderung.

		Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. 6. Hinweis Bodenkontamination Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlotungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. 7. Pflanzmaßnahmen Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Die regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicherzustellen. Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.	Die Gefahr durch Bodenkontaminationen im Zuge von Beschädigungen der PV-Module durch Hagel oder Brand sind bekannt. Der Vorhabenträger wird auch aus eigenem Interesse heraus (Sicherheit der gesamten Anlage) beschädigte PV-Module umgehend entfernen. Damit können erhebliche Bodenkontaminationen durch die Auslaugung von Blei oder Cadmium ausgeschlossen werden. Der Hinweis zum Bodenschutz im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird um die Thematik ergänzt. Bei den vorgesehenen Pflanzmaßnahmen wurden bereits entsprechende Pflegemaßnahmen verbindlich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt (siehe Festsetzung zu "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft", letzter Absatz). Für die im nördlichen und westlichen Bereich vorgesehene Strauchpflanzungen wird die entsprechende planzeichnerische Festsetzung diesbezüglich ergänzt. Die gesetzlichen Grenzabstände werden eingehalten.
1.3.3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu), Bereich Forsten, Immenstadt i. Allgäu Stellungnahme vom 11.10.2024:	In den Unterlagen zum aktuellen Planungsstand haben wir keine Änderung festgestellt, die forstliche Belange berührt. Wir verweisen daher nochmals auf unsere Stellungnahme vom 16.02.2024.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme vom 16.02.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird unten kursiv aufgenommen und einer entsprechenden Abwägung zugeführt.

		Stellungnahme vom 16.02.2024: <i>Aufgrund eines konkreten Investoreninteresses an einer PV-Freiflächenanlage soll zwischen den Weilern Waltersberg und Sauters der Flächennutzungsplan geändert und im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt werden.</i> <i>Im Geltungsbereich selbst befindet sich kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes. Östlich davon, in einem Abstand von knapp 15m zu den Modulen, grenzt jedoch ein Fichtenaltbestand mit Mischbaumarten an. Angesichts der Lage abseits der Hauptwindrichtung und den forstlichen Standortbedingungen ist die Baumfallgefahr als gering zu beurteilen. Da jedoch Sachschäden durch umfallende oder abstürzende Bäume nicht ausgeschlossen werden können, empfehlen wir, dass der Investor eine Haftungsausschlusserklärung zugunsten des Waldbesitzers vereinbart.</i>	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme vom 16.02.2024 wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme richtigerweise festgestellt, befindet sich im Geltungsbereich kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes. Östlich des Geltungsbereiches befinden sich jedoch Waldflächen im Sinne des Gesetzes, weshalb zu diesen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein entsprechender Waldabstand eingehalten wird. Dieser beträgt an den kürzesten Distanzen zu den Modulen mindestens 12 m. Der Stadt und der Vorhabenträgerschaft ist bewusst, dass aufgrund der räumlichen Nähe zum Wald grundsätzlich Gefahrensituationen und Konflikte durch umfallende oder abstürzende Bäume entstehen können. Allerdings stuft die Stadt die Gefahren und Risiken vorliegend als gering ein, unter anderem aufgrund der Lage abseits der Hauptwindrichtung und der eingehaltenen Abstände. Darüber hinaus liegen die Gefahren und Risiken im Verantwortungsbereich der Vorhabenträgerschaft. Die Stadt hat die Vorhabenträgerschaft darüber in Kenntnis gesetzt, dass der festgesetzte Waldabstand auf eigenes Risiko erfolgt und keine Schadensersatzansprüche gegenüber den Waldbesitzern geltend gemacht werden können. Dazu wird sich der Vorhabenträger im Zuge einer Haftungsfreistellungserklärung gegenüber dem Waldbesitzer verpflichten. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.4	Wasserwirtschaftsamt Kempten Stellungnahme vom 04.11.2024:	Der Geltungsbereich wurde gegenüber der erstmaligen Beteiligung (März 2023) nicht verändert, so dass sich keine Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheiten ergeben. Daher haben die Inhalte unserer bisherigen Stellungnahme vom 22.03.2024 haben nach wie vor Gültigkeit. Zusätzlich ergänzen bzw. aktualisieren wir den Punkt "Vorsorgender Bodenschutz" wie folgt:	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass sich gegenüber der erstmaligen Beteiligung keine Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit ergibt, wird zur Kenntnis genommen. Auch der Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 22.03.2024 wird zur Kenntnis genommen. Diese wird unten kursiv aufgenommen. An der Abwägung bzw. dem Beschluss vom 29.08.2024 wird festgehalten.

Lt. den textlichen Hinweisen der aktuellen Fassung ist inzwischen die von uns dringend empfohlene bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (vgl. Ziff. 4.16), ebenso soll auf die u.E. nicht mögliche Kombi- nung mit Schafbeweidung verzichtet werden. Wir gehen daher davon aus, dass bei Sicherstellung einer bodenkundlichen Baubegleitung die Belange des Schutzgutes Boden damit ausreichend gewahrt werden (obwohl kritisch angemerkt werden muss, dass die Überschirmungsbreiten nun fast 7 m betragen, d.h. gegenüber der ursprünglichen Planung sogar noch um 1 m vergrößert wurden!).

Wie in der inhaltlichen Ergänzung bzw. Aktualisierung zum Thema des vorsorgenden Bodenschutzes festgestellt, wurde die dringend empfohlene bodenkundliche Baubegleitung aufgenommen und die alternative Nutzung durch Schafbeweidung ersatzlos gestrichen. Die Stadt und die Vorhabenträgerschaft teilen die Einschätzung, dass bei Sicherstellung der bodenkundlichen Baubegleitung die Belange des Schutzgutes Boden ausreichend gewahrt werden.

Die Überschirmungsbreite stellt für sich genommen noch kein Maß für einen Eingriff in den Boden dar. Dieser hängt neben der bodenkundlichen Ausgangssituation auch von der baulichen Umsetzung der Anlage oder der angedachten Grünlandnutzung ab. Den negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden stehen auch potenziell positive Wirkungen durch Bodenruhe entgegen. Hierzu zählt der Wegfall von Düngung und Pflanzenschutzmitteln sowie die nicht mehr stattfindenden, maschinellen Eingriffe durch die Bodenbearbeitung. Hierdurch kann sich die biologische Vielfalt der Bodenorganismen verbessern, die Humusbildung gefördert und damit mittelfristig auch die Bodenfunktionen erhalten werden. In der Ausarbeitung "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) werden als Minimierungsmaßnahmen zu Versiegelung / Überschirmung folgende genannt:

- Verzicht auf Betonfundamente
- Verzicht auf Befestigung von Wegen
- Bodenfreiheit der Module von mindestens 80 cm
- weiterer Stand der Modulreihen als technisch erforderlich
 - o z. B. x 1,5 der erforderlichen Mindestabstände
 - o mindestens 3m lichte Breite (Fahrbereich für Pflegefahrzeuge).

				Von diesen Maßnahmen sind mehrere im gegenständlichen Vorhaben berücksichtigt. So beträgt die Bodenfreiheit der Module 80 cm und der Modulabstand beläuft sich auf 3 m. Zudem sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Bedingungen festgesetzt, die für die Etablierung von "mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" (=BNT G212) erforderlich sind. Hierzu zählen: - GRZ $\leq 0,5$ - mind. 3 m Abstand zwischen den Modulreihen - Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m - Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut - keine Düngung - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - ein- bis zweischürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch - Kein Mulchen Die festgesetzte Etablierung von artenreichem Grünland lässt erwarten, dass offene Bodenbereiche nach Abschluss der Bauarbeiten rasch begrünt und mit einer Vegetationsdecke bewachsen sind. Hierdurch wird Erosionsprozessen vorgebeugt und einer Verschlechterung der Bodenfunktionen entgegengewirkt. Es erfolgt keine Planänderung.
--	--	--	--	--

Stellungnahme vom 22.03.2024:

Gegenüber dem o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 18.01.2024) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erheben wir folgenden Einwand:

Vorsorgender Bodenschutz

Durch den Bau und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, wie der vorsorgende Bodenschutz nicht gravierend beeinträchtigt werden bzw. dem Vorhaben entgegenstehen.

Die PV-Anlage ist v.a. im westlichen Teil auf Böden mit hoher natürlicher Ertragsfunktion (Grünlandgrundzahl 66 bis 72!) für die landwirtschaftliche Nutzung geplant. Diese hochwertigen Böden sollten jedoch von Überplanung freigehalten werden.

Zum Dokument "Begründung zum vBP – Umweltbericht", Ziff. 2.2.3: "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes [...]"

Das Schutzgut Boden wurde plausibel beschrieben und bewertet.

In Punkt 2.2.3.2 wird jedoch die künftige extensive landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Beweidung mit Schafen) als positiv gewertet. Ob dies überhaupt möglich ist, darf bei einem Überschirmungsgrad von 78% der Fläche (bis max. 1,0 GRZ?) bezweifelt werden:

Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei Überschirmungsbreiten von 6 Metern (!) durch die Solarmodule und Aufständerrhöhen von ca. 0,90 bis 2,50 Metern lt. VEP besonders im Bereich der niedrigen Seite kaum mehr Aufwuchs vorhanden sein wird. Hierdurch können nachteilige Beeinträchtigungen für die betroffenen Böden, insbes. durch Verschattung, Austrocknung der

Abwägung/Beschluss vom 29.08.2024:

Die Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Stadt und dem Vorhabenträger ist bewusst, dass das Vorhaben auf Böden mit hoher natürlicher Ertragsfunktion umgesetzt wird und diese Flächen für die Dauer des Betriebes der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Im gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Flächeneigentümer und Bewirtschafter der Flächen dem Vorhaben gegenüber positiv eingestellt und hat sich bewusst für die Entwicklung einer PV-Anlage auf eigener Fläche entschieden. Daher wird am gewählten Standort festgehalten.

Es erfolgt keine Planänderung.

Die attestierte Plausibilität der Beschreibung des Schutzguts Boden im Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde zwischenzeitlich gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" (Stand 10.12.2021) umgeplant. Folglich werden alle der darin genannten Kriterien erfüllt, um im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (=BNT G212) entwickelt zu können. In diesem Zusammenhang wird die Beweidung mit Schafen ersatzlos gestrichen und zur Herstellung des „Artenreichtums“ lediglich die Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung in Betracht gezogen. Die Festsetzung zu "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. Die Planzeichnung und Begründung (Umweltbericht) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden entsprechend überarbeitet. Bei der mögli-

Oberböden mit Degradierung und Humusverlust (Klima-relevanz?), sowie Veränderungen des Bodenwasser-haushaltes auftreten. Dies wurde bisher ebenso nicht berücksichtigt, wie auch die mögliche Erosionsgefahr durch Abflusskonzentration an den Tropfkanten der großflächigen Module, ggf. noch verstärkt in den Berei-chen unter den Modultischen durch mögliche Bodende-generation und lückige Vegetation.

Bei einer Nutzungsdauer von 40 Jahren sind deshalb nachhaltige und nachteilige Veränderungen, die eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen können, nicht auszuschließen.

Zum vBP-Plandokument, "Hinweise und Zeichenerklä-rung", Ziff. 4.16:

Die unter Ziff. 4.16 gemachten Ausführungen zum Bo-denschutz sind für das konkrete Vorhaben nicht nach-vollziehbar: Es ist offensichtlich, dass diese lediglich durch Einfügen von Textpassagen aus anderen Bauleit-planverfahren entstanden sind, ohne tiefer auf das ei-gentliche Vorhaben "Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage" einzugehen.

Seit 01.08.2023 gilt die neue Bundesbodenschutzver-ordnung mit neuen einschlägigen §§en zum Umgang und zur Verwertung von Bodenmaterial (Anmerkung: Sollte bei Errichtung dieser PVA überhaupt überschüssi-ges Bodenmaterial anfallen?). Zudem liegen für dieses Gebiet keinerlei Hinweise auf geogen bedingt erhöhte Hintergrundwerte vor. Der Abschnitt entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und sollte daher überarbei-tet bzw. aktualisiert werden (s.u. "Weiteres Vorgehen").

Weiteres Vorgehen:

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden (oder der zumindest zu vermindern),

chen Entwicklung von "mäßig extensiv genutztem, artenrei-chem Grünland" und der damit einhergehenden, geschlossenen Vegetationsdecke lassen sich keine erheblichen Beeinträchti-gungen für die im Gebiet vorkommenden Böden ableiten (bspw. hinsichtlich Degradierung oder Erosionsgefahr).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Bodenschutz des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthält naturgemäß einige Textpassagen, die im Grunde für je-des Vorhaben relevant sind und damit auch wiederkehrend Ein-gang in die Unterlagen eines Bebauungsplanes finden. So ist beispielsweise die Vorgabe im Hinblick auf die Entsorgung von anfallendem Erdaushub nicht automatisch deshalb irrelevant, weil im Zuge einer PV-Anlage vergleichsweise wenig Eingriff in den Boden (bspw. durch Neuversiegelung) stattfindet. Die zu beachtenden Hinweise für den Bodenschutz sind daher aus Sicht der Planer bereits für geringe Eingriffe relevant. Die Stadt und der Vorhabenträger teilen jedoch die Einschätzung, dass der Hinweis im vorliegenden Fall entsprechend eingekürzt wer-den kann.

Wie oben bereits ausgeführt, wurde der Vorhaben- und Er-schließungsplan zwischenzeitlich gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-

sollte der hohe Überschirmungsgrad (= effektive Überschirmungsbreite 6,015 m, vgl. VEP vom 16.10.2023) so verringert werden, dass genügend Licht und Niederschlag den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen, und damit auch die positive Wirkung der geplanten extensiven landwirtschaftlichen Nutzung gewährleisten können.

Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.

Aufgrund der Größe, und um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA, einschließlich Leitungsgräben, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und bleibenden Wirtschaftswegen zu vermeiden und zu vermindern, ist der Bau der Anlage durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" zu betreuen und zu dokumentieren (vgl. BBodSchV §4 (5)). Der Vermeidung von Bodenverdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Zur Umsetzung der bodenschutzfachlichen Vorgaben empfehlen wir dringend, die Vorschläge der LABO-Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie", insbes. Kap. 4 und 5 zu berücksichtigen.

Link: <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Im Bereich der PV-Anlage ist eine Doppelnutzung als extensives Grünland, ggf. mit Schafbeweidung vorgesehen. Mit der bislang geplanten Bauweise (zu geringer Reihenabstand, zu hohe Überschirmungsbreiten) ist

Photovoltaikanlagen" (Stand 10.12.2021) umgeplant. Folglich werden alle der darin genannten Kriterien erfüllt, um im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (=BNT G212) entwickelt zu können. Hierdurch werden nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vermieden.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist in der Festsetzung zur "Behandlung von Niederschlagswasser, Materialbeschaffenheit gegenüber Niederschlagswasser" bereits enthalten, dass für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig sind, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden. Ein Eintrag von Stoffen in den Boden wird damit weitestgehend minimiert. Darüber hinaus wurde der Hinweis zum Bodenschutz noch dahingehend ergänzt, dass bei Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand und der damit verbundenen, nicht vollständig ausschließbaren Auslaugung von Blei oder Cadmium die beschädigten Module aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes schnellst möglich zu entfernen und nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche zu belassen sind.

Die geforderte bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" wird in den Hinweisen zum Bodenschutz ergänzt und bei Umsetzung des Vorhabens vom Vorhabenträger in Auftrag gegeben. Die Vorschläge der LABO-Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" finden dabei Berücksichtigung.

Die Beweidung mit Schafen war lediglich als Alternative zur extensiven Mahd vorgesehen und wird nun ersatzlos gestrichen.

dies nicht bzw. nur unzureichend möglich (vgl. dazu LfL-Merkblatt "Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen").

Für Fragen bzgl. der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes steht das Beratungsangebot des WWA Kempten, Fr. xxxxx (Tel.: xxxxx) zur Verfügung.

Ferner geben wir folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:

1. Altlasten

Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Altablagerungen bzw. organoleptisch auffälliges Material angetroffen werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau zu informieren.

2. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten, sowie noch außerhalb des Vorbehaltsgebiets der Regionalplans Allgäu zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung.

Lt. Ziffer 4.2.3.3 im FNP-Begründungsteil soll die Reinigung der Modul-Oberflächen der PV-Anlage ausschließlich mit Wasser erfolgen. Wir bitten um entsprechende Festsetzung dieser Vorgabe im Bebauungsplan, da eine Gefährdung des Bodenlebens und des Grundwassers durch den Einsatz von Reinigungsmitteln ausgeschlossen werden muss (vgl. LABO-Arbeits-hilfe 2014: "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie", S. 28).

Es ist bekannt, dass vom Vorhaben keine kartierten Altlasten betroffen sind. Aus Gründen der Vollständigkeit wird ein Hinweis zu Altlasten im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Dass das Plangebiet außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten, sowie noch außerhalb des Vorbehaltsgebiets der Regionalplans Allgäu zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung liegt, ist ebenfalls bekannt. In der Festsetzung zu "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bereits enthalten, dass zur Reinigung der Solarmodule ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden darf.

Es erfolgt keine Planänderung.

3. Gewässerschutz

a) Schmutzwasser

Lt. Ziffer 2.2.3.4 im Umweltbericht zum BP fällt kein Schmutzwasser im Planungsgebiet an, da auch kein Wasseranschluss geplant ist.

b) Niederschlagswasser

- PV-Anlage:

Da das anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt gefasst wird, sondern nur von den Modulen abtropft, liegt hier keine gezielte erlaubnispflichtige Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) vor.

- Technikgebäude / Verkehrsflächen:

Mit der beabsichtigten Flächenversickerung bzw. Muldenversickerung des gesammelten Niederschlagswassers aus den bebauten Flächen über die belebte Bodenzone (vgl. Ziff. Festsetzung 1.4.2 zum BP) besteht Einverständnis. Wir gehen davon aus, dass hier die notwendigen Technikgebäude (u.a. Trafostation und Stromspeicher) gemeint sind. Die technischen Anforderungen für die Versickerung sind in den DWA-Regelwerken M 153 und A 138 geregelt.

Für Entwässerungsflächen kleiner 1000 m² ist ggf. eine erlaubnisfreie Einleitung in den Untergrund unter Beachtung der NWFreiV in Verbindung mit den technischen Richtlinien TRENGW möglich.

Eine erlaubnisfreie Versickerung liegt auch dann vor, wenn beispielsweise das Niederschlagswasser etwaiger neu hinzukommender Verkehrsflächen nicht gesammelt, sondern direkt über die Böschungskante versickert wird.

Die Stellungnahme zum Gewässerschutz wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Stellungnahme wiedergegeben, fallen im Rahmen des Vorhabens keine Abwässer an.

Für das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser ist eine Versickerung über die belebte Bodenzone vorgesehen und festgesetzt. Eine gezielte erlaubnispflichtige Versickerung oder eine Einleitung in ein Gewässer ist nicht vorgesehen. Das Einverständnis hiermit wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme vermutet, sind mit "bebauten Flächen" die baulichen Nebenanlagen gemeint (bspw. Trafostation). Die technischen Anforderungen für die Versickerung (DWA-Regelwerke M 153 und A 138) sind bekannt und werden entsprechend berücksichtigt.

Die mögliche erlaubnisfreie Einleitung in den Untergrund unter Beachtung der NWFreiV in Verbindung mit den technischen Richtlinien TRENGW für Entwässerungsflächen kleiner 1000 m² ist bekannt. Die Entstehung neuer Verkehrsflächen ist nicht vorgesehen.

Es erfolgt keine Planänderung.

		4. Oberflächengewässer Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.5	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau Stellungnahme vom 28.10.2024:	2. Einwendung BN Lindau zur PV Waltersberg Die beschlossenen Änderungen bzgl. der Eingrünung der Anlage sind angesichts der herausragenden Exposition des Standortes noch immer unzureichend. Damit wird zwar lt. Planungsbüro eine "funktionelle Eingrünung" hergestellt. Die Beeinträchtigung ist damit jedoch noch nicht ausgeglichen, denn der Ausgleich wird erst erreicht, "wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist" (Zitat aus "Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landschaftsplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" S.29 Pkt. bb, Hervorhebung durch Verf.). Die Begrünung des Zaunes und die Beibehaltung einreihiger (nunmehr in "Cluster" aufgelöste) linearen Strauchpflanzungen sind keine geeigneten Maßnahmen in dem von Streuobstwiesen, flächigen Gehölzgruppen und Einzelbäumen geprägten Landschaftsbild. Die Verweise auf die "möglichst effiziente Ausnutzung der überplanten Fläche für die PV-Anlage" und die "möglichst geringe Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen" sind durchaus nachvollziehbar, im vorliegenden Fall sehen wir aber die hohen Wertigkeiten der Schutzgüter "Landschaftsbild" und "Mensch/Erholung" in der Abwägung bedeutsamer. Mit der Reduzierung von Modulen kann die Eingrünungsfläche vergrößert und eine landschaftsgerechte Eingrünung hergestellt werden. Dazu gehört insbesondere auch die Pflanzung zusätzlicher Streuobstbäume über den nordwestlichen Bereich hinaus.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Aussage, dass die beschlossenen Änderungen hinsichtlich der Eingrünung der Anlage angesichts der herausragenden Exposition des Standortes als "noch immer unzureichend" bewertet werden, muss entschieden widersprochen werden. Die ursprünglich getroffenen grünordnerischen Festsetzungen zur Eingrünung wurden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau in deren Stellungnahme vom 22.03.2024 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB teilweise kritisiert und entsprechende Anpassungsvorschläge genannt. Diese Vorschläge wurden aufgegriffen und die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend angepasst. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Anpassung der Strauchpflanzungen am westlichen und nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches zu sogenannten "Clustern". Die Inhalte von § 15 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich der Definition zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind bekannt. Der Behauptung, dass die landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen nicht erreicht ist, kann angesichts der aufgenommenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zugestimmt werden. Zwar teilt die Stadt und die Vorhaben-trägerschaft die in der Stellungnahme attestierte höhere Bedeutung insbesondere des Schutzgutes Landschaftsbild, verweist jedoch auf die Grünordnung des gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes: Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden umfangreiche private Grünflächen als Ortsrandeingrünung ohne bauliche Anlagen an allen Rändern des Geltungsbereiches festgesetzt, die Streuobstbäume im südlichen bzw.

südwestlichen Plangebiet werden als zu erhalten festgesetzt und durch neu zu pflanzende Obsthochstämme im südlichen bzw. südwestlichen und nördlichen Plangebiet ergänzt. Am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches sind zur Eingrünung standortheimische Sträucher zu pflanzen, wobei aus Gründen der Artenvielfalt mindestens sechs verschiedene Straucharten in einem angemessenen Mischungsverhältnis zu verwenden sind und die Gehölze gemäß Herkunftsnachweis gebietsheimisch sein müssen. Zudem sind die Aufständereien der Module reflexionsarm auszuführen, die Einfriedung der Anlage (Metallzaun) ist mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der eingezäunte Bereich zwischen und unter den PV-Modultischen sowie die Grünflächen außerhalb der Einzäunung zu „mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland“ (G212) zu entwickeln. Die zuvor genannten Maßnahmen sorgen dafür, dass nach Betrachtung ebendieser der Eingriff in das Schutzgut auf ein unerhebliches Maß reduziert werden kann. Die festgesetzten Maßnahmen sorgen mittel- bis langfristig für eine funktionelle Eingrünung des Plangebietes. Auf eine Vergrößerung der Eingrünungsflächen bei gleichzeitiger Reduzierung der Module wird daher verzichtet, letztlich auch vor dem Hintergrund, dass der Förderung von erneuerbaren Energien im Zuge des Klimawandels eine zunehmende Bedeutung zukommt, die auch in Bauleitplanverfahren höher gewichtet werden muss. Das Landschaftsbild ist nach Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Durch die Maßnahmen bleiben hinsichtlich des Erholungswertes der Landschaft zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ bestehen.

Die Begründung (Umweltbericht) wird an den entsprechenden Stellen (Ziffer 4.2.3.7 und 4.2.3.8) ergänzt.

Unzureichend sehen wir auch die Beantwortung unseres Einwandes, dass die von uns vorgeschlagenen Alternativ-Standorte für PV-Anlagen im Umfeld von Waltersberg in einem städtebaulich-landschaftsplanerischen Konzept untersucht werden sollten. In den Hinweisen des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wird explizit folgende Empfehlung gegeben: "Insbesondere auch bei einer hohen Anzahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen empfiehlt es sich für Gemeinden, städtebauliche Standortkonzepte zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommunen stehen insoweit vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Standortkonzepte bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen" (Hinweise S. 6, Pkt. 1.2). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass hier die "Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landschaftsplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen", die ansonsten in der Abwägung von den Planverfassern ständig zitiert werden, nicht genannt werden.

Wir stellen fest, dass ein solches Standortkonzept nicht vorliegt, der Bebauungsplan ein solches also nicht berücksichtigen kann und insofern erst beschlossen werden sollte, wenn dieses Konzept vorliegt. Die in der Abwägung getroffene Aussage des Planungsbüros, dass die von uns vorgeschlagenen Standorte für PV-Anlagen im Umfeld von Waltersberg "von der Stadt geprüft werden", ist vollkommen unverbindlich und damit in der Abwägung wertlos.

Abwägung/Beschluss:

Die Auffassung des BUND zur unzureichenden Auseinandersetzung mit den möglichen Alternativen wird zur Kenntnis genommen.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr „Hinweise zur „Standorteignung““ (Stand 12.03.2024) und „Vollzugshinweise für Standortauswahl und –konzepte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ (Stand 14.03.2024) herausgegeben hat, welche die „Anlage Standorteignung“ zur bau- und landschaftsplanerischen Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 ersetzen.

Zwischenzeitlich hat sich das Stadtbauamt der Stadt Lindau mit der Fragestellung auseinandergesetzt, welche Kriterien erforderlich sind, um die Eignung potentieller Standorte zu beurteilen. Es wurde ein Kriterienkatalog erstellt. Der Kriterienkatalog dient, sobald er vom Stadtrat als Selbstbindungsrichtlinie beschlossen wurde, zur transparenten und einheitlichen Beurteilung von Anfragen auf Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich.

Der "Kriterienkatalog für die Standortbewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (ohne Agri - PV)" im Entwurfsstand von Mai 2026 unterscheidet zwischen drei Flächenkategorien:

- Kategorie 1: "Eignungsflächen" als besonders geeignete Standorte
- Kategorie 2: "Ausschlussflächen" als grundsätzlich nicht geeignete Standorte und
- Kategorie 3: "Restriktionsflächen" die aufgrund konkurrierender Nutzungen im Einzelfall zu prüfen sind.

Hierfür gibt der Kriterienkatalog einzelflächenbezogene Abwägungskriterien vor (positive "Gunstfaktoren" und negative "Restriktionsfaktoren"), um eine differenzierte Bewertung inner-

halb der Kategorien 1 und 3 fachlich zu begründen. Der Kriterienkatalog ersetzt damit zwar keine detaillierte Prüfung alternativer Standorte, liefert aber einen verbal-argumentativen Rahmen für die Bewertung und Abschichtung potenziell geeigneter Flächen. Gunstfaktoren, die sich positiv auf die Wahl eines Standortes auswirken, sind vorbelastete Standorte, die Nähe zu Netzverknüpfungspunkten, eine Südexposition mit geringer Hangneigung (höherer Energieertrag), eine Sichtverschattung durch im Umfeld vorhandene Strukturen (bspw. Waldflächen), die Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen, ein ökologisches Aufwertungspotenzial und eine Bürger- bzw. Kommunalbeteiligung in Form finanzieller Teilhabe. Restriktionsfaktoren, die sich negativ auf die Wahl eines Standortes auswirken, sind exponierte Lagen mit weiträumigen Sichtbeziehungen und hoher Aufenthaltsqualität, geringe Abstände zu vorhandener Wohnbebauung, hochwertige Agrarflächen (siehe hierzu auch weiter unten, "Anlage zur Bodenbonität..."), Artenschutzkonflikte, Berührung denkmalpflegerischer Belange, hoher Erschließungsaufwand, kumulative Wirkungen (bspw. Umzingelungswirkung von Ortschaften), die Größe geplanter Anlagen und Blendwirkungen durch Reflexion der PV-Module auf Verkehrswege und bestehende Bebauung.

Werden genannte Faktoren auf das gegenständliche Änderungsgebiet bezogen, dann sind als Gunstfaktoren die Nähe zu Netzverknüpfungspunkten, die leichte Südexposition bei gleichzeitig geringer Hangneigung (siehe Ziffer 4.2.1.6 im Umweltbericht), die Sichtverschattungen im Umfeld (bspw. durch die Waldflächen, siehe ebd. Ziffer) und das grundsätzlich vorhandene ökologische Aufwertungspotenzial (siehe Ziffer 4.2.3.2 und 4.2.4.2 im Umweltbericht) zu nennen. Als Restriktionsfaktoren gelten das Landschaftsbild mit Fernwirkung in südliche Richtung (siehe Ziffer 4.2.1.6 2 im Umweltbericht) sowie das Vorliegen hochwertiger Böden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch Eingrünungsmaßnahmen minimiert (siehe oben).

Für den Faktor "Bodenbonität" ist die dem Kriterienkatalog beigefügte "Anlage zur Bodenbonität und Freiflächenphotovoltaik für die Stadt Lindau (B)" relevant, die als Anlage zum o. g. Kriterienkatalog ausgearbeitet wurde. In dieser wurden die drei Kategorien durch die vorliegenden Grünlandzahlen aus der Bodenschätzung definiert:

- Kategorie 1 (grundsätzlich geeignet): Grünlandzahl ≤ 58
- Kategorie 2 (Ausschlussflächen): Grünlandzahl ≥ 70
- Kategorie 3 (Restriktionsflächen, Einzelfallprüfung): Grünlandzahl von 59 bis 69

Hintergrund ist, dass auf dem Stadtgebiet von Lindau grundsätzlich Grünlandzahlen vorliegen, die deutlich über den Zahlen des Landkreises (mit 49) liegen. Nach einer Abfrage beim Amt für Landwirtschaft und Forsten in Kempten im April 2026 liegen die durchschnittlichen Grünlandzahlen im Stadtgebiet Lindau bei 58. Würde man also die Durchschnittszahlen des Landkreises ansetzen, würde das zu einem sehr großflächigen Ausschluss von potentiellen Standorten für Freiflächen-PV auf dem Stadtgebiet von Lindau führen. Deswegen scheint die Zugrundlegung eines Durchschnittswertes von 49 als nicht geeignet für eine Beurteilung einer Eignung für Freiflächen-PV-Anlagen im Stadtgebiet. Demzufolge wurde für den o. g. Kriterienkatalog mit der Anlage zur Bodenbonität eine Anpassung hinsichtlich der Eignung oder Nichteignung aufgrund der Bodenbonität vorgenommen.

Konkret liegen im gegenständlichen Änderungsgebiet folgende Grünlandzahlen vor (siehe auch Ziffer 4.2.1.2 im Umweltbericht): westlich der Straße 62 und 68, östlich der Straße 46, 49 und 58. Damit liegen die überplanten Flächen gemäß Kriterienkatalog samt Anlage zur Bodenbonität vollständig innerhalb der Kategorien 1 (grundsätzlich geeignet) bzw. der Kategorie 3 (Restriktionsflächen, Einzelfallprüfung).

Im Folgenden soll – die zuvor genannten Faktoren des städtischen Kriterienkatalogs samt Anlage berücksichtigend – auf die

vom BUND vorgeschlagenen Flächen aus der gegenständlichen Stellungnahme sowie aus der Stellungnahme vom 20.03.2024 zur frühzeitigen Beteiligung eingegangen werden. In der Stellungnahme vom 20.03.2024 wurden die Bereiche nördlich der Bahnstrecke Lindau-Kempten vorgeschlagen. Betrachtet man die Flächen beginnend südlich von Waltersberg Richtung Oberreitnau, dann weist das Flurstück 840 (Gemarkung Oberreitnau) eine Grünlandzahl von 52 auf, liegt – wie zuvor erläutert – gemäß dem städtischen Kriterienkatalog also unterhalb von 58 und wäre damit aus Sicht der Bodenbonität grundsätzlich für die Umsetzung einer Freiflächen-PV-Anlage geeignet. Nachteilig hierbei ist jedoch der nördlich angrenzende Wald "Reuteholz", welcher im Gebiet überwiegend mit Fichten bestockt ist und damit einen entsprechenden Waldabstand erforderlich machen würde. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bahntrasse würden zudem Blendwirkungen berücksichtigt werden müssen.

Der Bereich südlich von Waltersberg bis zur Bahntrasse besteht aus vielen kleineren Flurstücken. Angrenzend zur Bahntrasse gilt gleiches wie zuvor für Flurstück 840 dargelegt. Dieser Bereich weist zudem eine Reihe von kleinteiligen Biotopen und Gehölzstrukturen auf und ist daher als ökologisch hochwertiger zu bewerten. Entsprechend ist dieser Bereich im Flächennutzungsplan als "Suchräume für Entwicklungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt. Die Bodenwertigkeit ist zudem vergleichbar mit dem Plangebiet oder stellenweise sogar deutlich höher (Grünlandzahlen von West nach Ost: zwischen 58 und 64).

Die östlich der Zuwegung liegenden und nördlich an den gegenständlichen Geltungsbereich angrenzenden Flurstücke 830 und 832 (Gemarkung Oberreitnau) wurden in der gegenständlichen Stellungnahme als Prüfflächen genannt. Diese weisen Grünlandzahlen von 44 bzw. 46 auf und sind damit vergleichbar mit den "schlechteren" Flächen des Plangebietes. Allerdings

sorgt der Zuschnitt der Flurstücke sowie die östlich angrenzende Waldfläche für gleiche Einschränkungen wie bereits oben genannt. Der Waldabstand und der Schattenwurf würden große Teile dieser Flächen für Photovoltaikanlagen einschränken.

Der Bahntrasse Richtung Oberreitnau folgend könnten die Flächen südlich von Höhenreute in Frage kommen. Diese sind jedoch großflächig als "Niedermoorreste" biotopgeschützt und damit nicht für die Installation von PV-Anlagen geeignet. Die nicht als Biotop geschützten Flächen (bspw. Flurstück 593 (Gemarkung Oberreitnau)) weisen zudem mit 60 und 62 Grünlandzahlen auf, die den höheren der gegenständlich überplanten Grünlandzahlen entsprechen.

Die Flächen nordwestlich von Höhenreute sind die letzten zu betrachteten Potenzialflächen nördlich der Bahntrasse. Diese sind hinsichtlich der Ertragsfähigkeit mindestens gleichwertig mit den höherwertigen überplanten Flächen (Grünlandzahlen zwischen 57 und 64). Zudem führen auch hier die nördlich liegenden Waldflächen zu Einschränkungen. Die räumliche Nähe zum nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet "Laiblach und Oberreitnauer Ach" (ID-Code Teilfläche Bayern 8424-371.01) würde zudem Untersuchungen zumindest im Rahmen einer FFH-Vorabschätzung erforderlich machen, ob durch die PV-Anlage erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele möglich sein könnten. Der Bereich liegt zudem vollständig innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes des Regionalplanes. In diesen sind gemäß Begründung zum Regionalplan Landschaftsbereiche zu erhalten, welche hinsichtlich "Nutzung, Eigenart, Vielfalt und Struktur für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, das Landschaftsbild sowie für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind". Im Rahmen der Abwägung sind diese Kriterien gegenüber anderen Belangen und Nutzungsansprüchen besonders zu gewichten.

In der Stellungnahme vom 20.03.2024 zur frühzeitigen Beteiligung wurde zudem die flache Hanglage nördlich und östlich Sauters als mögliche Standorte genannt. Nimmt man die zuvor

herangezogenen Kriterien in Betracht, dann sind auch diese hinsichtlich der Ertragsfähigkeit mindestens gleichwertig mit den höherwertigen überplanten Flächen (Grünlandzahlen zwischen 59 bis 64). Östlich Richtung Sautersmoos liegen die Grünlandzahlen zwar deutlich geringer (43 bis 52), sind jedoch gemäß Bodenschätzung als zumindest teilweise moorige Flächen zu bewerten und damit für PV-Anlagen nur eingeschränkt nutzbar. Zudem liegt auch dieser Bereich vollständig innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes des Regionalplanes.

An dieser Stelle soll noch auf mögliche Flächen im Umfeld des Weilers Höhenreute eingegangen werden. Die nordwestlich und südöstlich gelegenen Flächen wurden bereits zuvor behandelt. Die nordöstlichen und östlichen Bereiche von Höhenreute sind als Geländeerhebung ausgebildet und damit stark exponiert. Alleine aufgrund dieser Exponierung sind diese Flächen hinsichtlich des Landschaftsbildes als deutlich sensibler als die gegenständig überplanten Flächen einzustufen. Die westlichen und östlichen Hanglagen weisen zudem kleinteilige Gehölzbestände auf, die zu einem erheblichen Anteil als Streuobstbestände biotopgeschützt sind. Die flacheren Bereiche auf dem Geländerrücken sowie die südlich abfallenden Hanglagen weisen eine gleich- bis höherwertige Ertragsfähigkeit auf und sind damit auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit höher zu gewichten als die überplanten Flächen. Zumindest die nördlichen Flächen sind darüber hinaus ebenfalls als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan dargestellt.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Standorten liegen für Fl.-Nr. 840/3 (Gemarkung Oberreitnau) und für Fl.-Nr. 851 (Gemarkung Oberreitnau) nordwestlich des Gitzenweiler Hofes Planungen zu Freiflächen-PV-Anlagen vor. Die Anlage auf Fl.-Nr. 840/3 ist aufgrund der Anbindung an den zweigleisigen Bahnkörper privilegiert. Für die Planung auf Fl.-Nr. 840/3 liegt bereits ein Bauantrag beim Landratsamt Lindau vor. Hier geht es noch um die Berechnung des baurechtlichen Ausgleichs und um die Abstimmung zum Umgang mit dem geschützten Biotop.

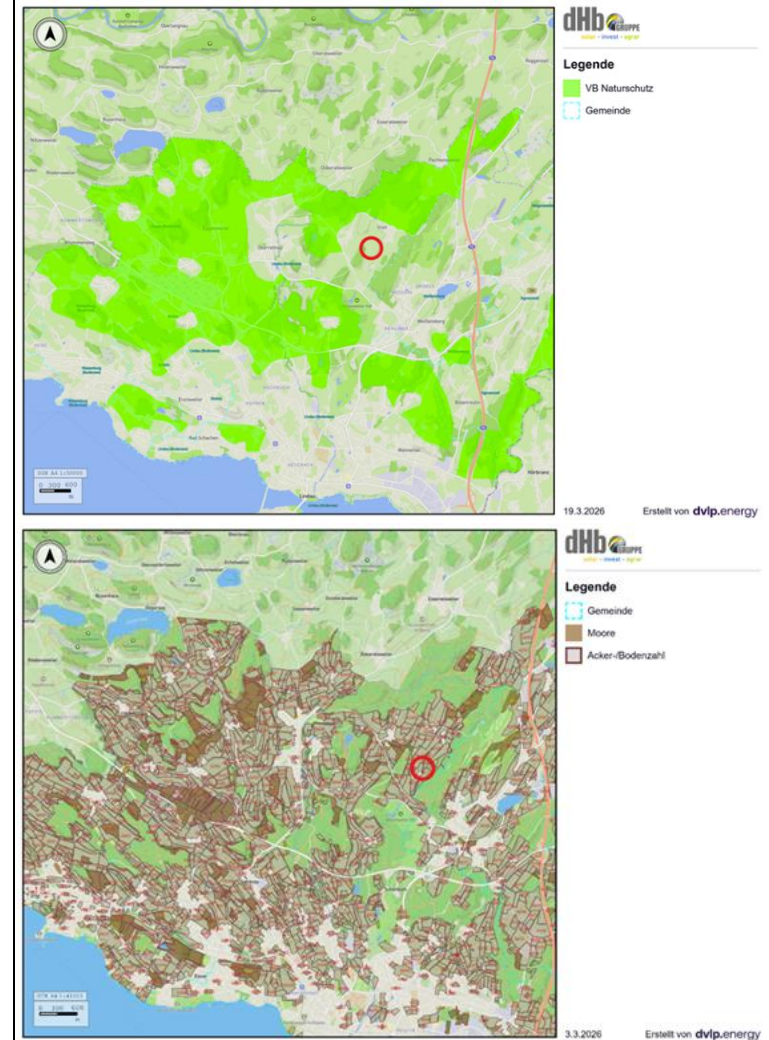
Zudem darf an dieser Stelle nochmal der Strombedarf der Stadt Lindau erläutert werden. Dieser summiert sich als Jahresverbrauch auf 116.586 MWh. Die gegenständliche Anlage liefert dabei 3.711 MWh/a, was 3,18 % des Jahresverbrauchs der Stadt Lindau entspricht. Für die fehlenden 91 % des Stromverbrauchs der Stadt, die Stand jetzt noch nicht aus erneuerbaren Energien gewonnen werden, wären folglich etwa 28 PV-Anlagen mit gleicher Größe erforderlich. Berücksichtigt man die gegenständlich überplante Fläche von 3,16 ha, dann würde sich der Flächenbedarf insgesamt mit grob 90 ha beziffern lassen. Zwar könnte der verstärkte Ausbau von PV-Anlagen auf Dachflächen den Flächenbedarf reduzieren, allerdings hat die Stadtverwaltung hierauf keinen unmittelbaren Einfluss. Zudem sind die Stromkosten von PV-Anlagen auf Dachflächen fast doppelt so hoch wie bei Freiflächen-PV-Anlagen, womit letzteren im gesamtgesellschaftlichen Kontext ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

Außerdem liegt nur ein Teil des Stadtgebiets, einschließlich des gegenständlichen Plangebietes, im benachteiligten Gebiet (schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen) nach EEG. Mit wenigen Ausnahmen sind nur PV-Anlagen im benachteiligten Gebiet förderfähig und können an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen. Flächen außerhalb des benachteiligten Gebiets werden daher aus wirtschaftlichen Gründen vergleichsweise wenig mit PV-Anlagen überplant, da die Betreiber nicht die entsprechende Förderung erhalten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das gegenständliche Vorhaben, da nicht in Widerspruch mit den übergeordneten Planungen und angesichts der zuvor genannten Kriterien, für die Realisierung einer PV-Anlage besser geeignet ist als vergleichbare Standorte im Umfeld von Waltersberg.

Die Vorteile einer Agri-PV-Anlage sind bekannt und liegen auf der Hand. Im vorliegenden Fall kommt eine Wahl aus betriebsinternen Gründen des Flächeneigentümers jedoch nicht in Frage.

Die Begründung (städtebaulich und Umweltbericht) wird anhand der obigen Punkte redaktionell angepasst bzw. ergänzt (unter Ziffern 3.2.2, 3.2.4, 4.2.1.2, 4.2.3.3, 4.2.3.7 und 4.2.3.8).



		Auch haben wir bislang keine Antwort auf unser Schreiben vom 22.4.2024 an das Stadtbauamt und an die Oberbürgermeisterin Frau Dr. Alfons der Stadt Lindau, in dem wir unser Positionspapier und unsere Anregungen zum Ausbau der Photovoltaik im Stadtgebiet Lindau dargelegt haben, bekommen. Anlage Position des BN Kreisgruppe Lindau zu PV-Freianlagen	Abwägung/Beschluss: Das Positionspapier wurde den Stadträten zur Verfügung gestellt. Die weiteren Ausführungen zum Positionspapier und die enthaltenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind losgelöst von diesem Bauleitplanverfahren entsprechend in Bearbeitung, dessen Ergebnis dann zu gegebener Zeit mitgeteilt wird. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.6	Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe, Sigmarszell Stellungnahme vom 08.10.2024:	Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Bei obengenannter Planung ist auf die bestehende Hauptwasserleitung zu achten (siehe beiliegender Wasserleitungs-Bestandsplan mit Luftbild). Die Leitung ist dinglich gesichert. Die Schutzstreifenbreite beträgt 5 m. Für die Löschwasserversorgung steht der Grundschutz (800l/min.) innerhalb des Löschbereichs zur Verfügung. Anlage Wasserleitungs-Bestandsplan mit Luftbild	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur bestehenden Hauptwasserleitung wird zur Kenntnis genommen. Ein Leitungsrecht wurde bereits festgesetzt, um die Unversehrtheit der Leitung zu gewährleisten. Es erfolgt keine Planänderung.

2 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 2.1 Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 07.10.2024 bis 08.11.2024 mit der Entwurfsfassung vom 29.08.2024 statt..
- 2.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3 Planänderungen

- 3.1 Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen zur förmlichen Auslegung und zur Trägerbeteiligung wurden folgende Planänderungen und Ergänzungen vorgenommen:
- Redaktionelle Anpassungen

Die überarbeitete Fassung zum Feststellungsbeschluss erhält das Fassungsdatum vom 16.12.2024.

4 Anlagen

- 4.1 Position des BN Kreisgruppe Lindau zu PV-Freianlagen zur Stellungnahme vom 28.10.2024, Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau
- 4.2 Wasserleitungs-Bestandsplan mit Luftbild zur Stellungnahme vom 08.10.2024, Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe, Sigmarszell

Anhang

Position des BN Kreisgruppe Lindau zu PV-Freianlagen

Der stattfindende Klimawandel erfordert rasches Handeln. Andernfalls werden Trockenheit und Temperaturanstieg, verbunden mit Extremwetterlagen den Zustand der Landnutzungs- und Ökosysteme in Lindau, in Bayern und weltweit dramatisch verändern. Absterbende Wälder, ausgetrocknete Feuchtgebiete, Dürreschäden in Land- und Forstwirtschaft oder anhaltend sinkende Wasserstände im Boden und Grundwasser in den Trockenjahren 2018-2020 sind eine erste deutliche Warnung. Um die Klimaziele international, landesweit und auf kommunaler Ebene zu erreichen, ist ein rascher Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik- und Windkraftanlagen sind zentrale Elemente einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Ohne sie droht eine klimatisch bedingte Veränderung der Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auch die Ziele des Naturschutzes - Erhalt unserer natürlichen Umwelt einschließlich aller in ihr lebenden Tiere und Pflanzen - werden obsolet.

Somit spricht sich der BN klar für den raschen Ausbau der erneuerbaren Energien aus. **Dabei dürfen aber die gesetzlich verankerten Naturschutzziele nicht außer Acht gelassen werden.** Grundsätzlich priorisiert der BN daher Photovoltaikanlagen auf Dächern, an Gebäudefassaden und entlang der reichlich vorhandenen Verkehrsinfrastruktur, da hier in der Regel Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes nicht oder in weitaus geringerem Maße betroffen sind:

- PV-Dachanlagen stellen keinen Eingriff in die Natur dar. Sie sind in bestehende bauliche Strukturen integrierbar. Für ihre Errichtung sind daher keine aufwändigen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.
- Sie haben keinen zusätzlichen Flächenbedarf, stehen nicht in Konkurrenz zu anderen Landnutzungen und haben keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Es ist eine besonders »bürgernahe« Erzeugung von Energie. Solarflächen auf dem Dach ermöglichen eine Eigennutzung der erzeugten Energie und können zu einer hohen Identifikation mit den Zielen der Energiewende führen.
- Es ist der dezentralste Einsatz Erneuerbarer Energien mit Speichermöglichkeiten im Haus.
- Technologische Fortentwicklungen lassen künftig weitere Potenziale im Bereich von Fassaden, Glasflächen und anderen vertikalen Baustrukturen erwarten.
- Das Potenzial der Dachflächen, aber auch aufgeständert auf Großparkplätzen (in Kombination mit Einzelbäumen) und anderen Einrichtungen der Infrastruktur wie Lärmschutzwällen ist bei weitem nicht ausgenutzt.
- Es ist mit Abstand die naturverträglichste Form der Energieerzeugung, die im Betrieb keine negativen Auswirkungen auf freilebende Pflanzenarten und - soweit derzeit bekannt - auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für Insekten-, Fledermäuse und Vögel bewirkt. Im Verbund mit einer extensiven Dachbegrünung kann die Biodiversität im Stadtgebiet verbessert werden.

Dagegen sind PV-Anlagen in der freien Landschaft - ungeachtet ihrer Vorteile hinsichtlich schneller und kostengünstiger Realisierung - aus Sicht des Naturschutzes,

des Ressourcenschutzes und der Landnutzung deutlich konflikträchtiger als Anlagen in Siedlungsbereichen und entlang der Verkehrsinfrastruktur. Sie

- beanspruchen bislang unbebaute und unzerschnittene Flächen,
- stehen in Konkurrenz zu den Landnutzern Land- und Forstwirtschaft,
- verändern oder beeinträchtigen als technische und eingezäunte Anlagen das Landschaftsbild
- und mindern die Erholungsqualitäten der Landschaft.

Allerdings können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in intensiv genutzten Agrarlandschaften bei entsprechender Planung und Pflege auch vorteilhaft auf die Biodiversität wirken. Sie sind neben mehrjährigen Biogas-Blühflächen die einzige Form der Erzeugung Erneuerbarer Energien, die bei richtiger Planung und Pflege eine Positivwirkung für freilebende Tier- und Pflanzenarten hat! Sie können damit Trittsteine in einer intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

In der Gesamtabwägung favorisiert der Bund Naturschutz den raschen Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto: „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“! Es ist festzustellen, **dass das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden in Lindau bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist.**

Empfehlungen des BN Kreisgruppe Lindau zum weiteren Vorgehen bei der Installation von PV-Freianlagen im Stadtgebiet Lindau

Unter Pkt.21 unserer Stellungnahme haben wir angeregt, dass die Stadt Lindau mit allen Im Bereich Waltersberg wirtschaftenden Landwirten und Eigentümern Gespräche führt zur Ermittlung von potenziellen Standorten für PV-Anlagen. Dieses Gesprächsangebot sollte auf alle im Stadtgebiet wirtschaftenden Landwirte erweitert werden.

Abschließend regen wir die Erstellung eines Leitfadens zur Installation von PV-Anlagen im bebauten Stadtgebiet und im Freiland mit Angabe der Kriterien zur Ausgestaltung, damit die Solarparks in der Stadt auch zur Erhaltung der Biodiversität beitragen. Zudem sollte aufgezeigt werden, wie Stadt und die Anwohner von den Solarparks profitieren (z.B. Gewerbesteuer) und Festlegungen zur Einbindung von Bürgerinnen und Bürger, Natur- und Landschaftsschutzorganisationen, Nachbargemeinden usw. getroffen werden.

Der BUND Naturschutz in Bayern Kreisgruppe Lindau bietet bei der Erstellung eines solchen Leitfadens seine Mithilfe an.

Dr. Maximilian Schuff
Vorsitzender Kreisgruppe Lindau



Zweckverband
Wasserversorgung
Handwerksgruppe



Hauptstraße 33
88138 Sigmarszell
E-Mail: info@zv-wasser.de

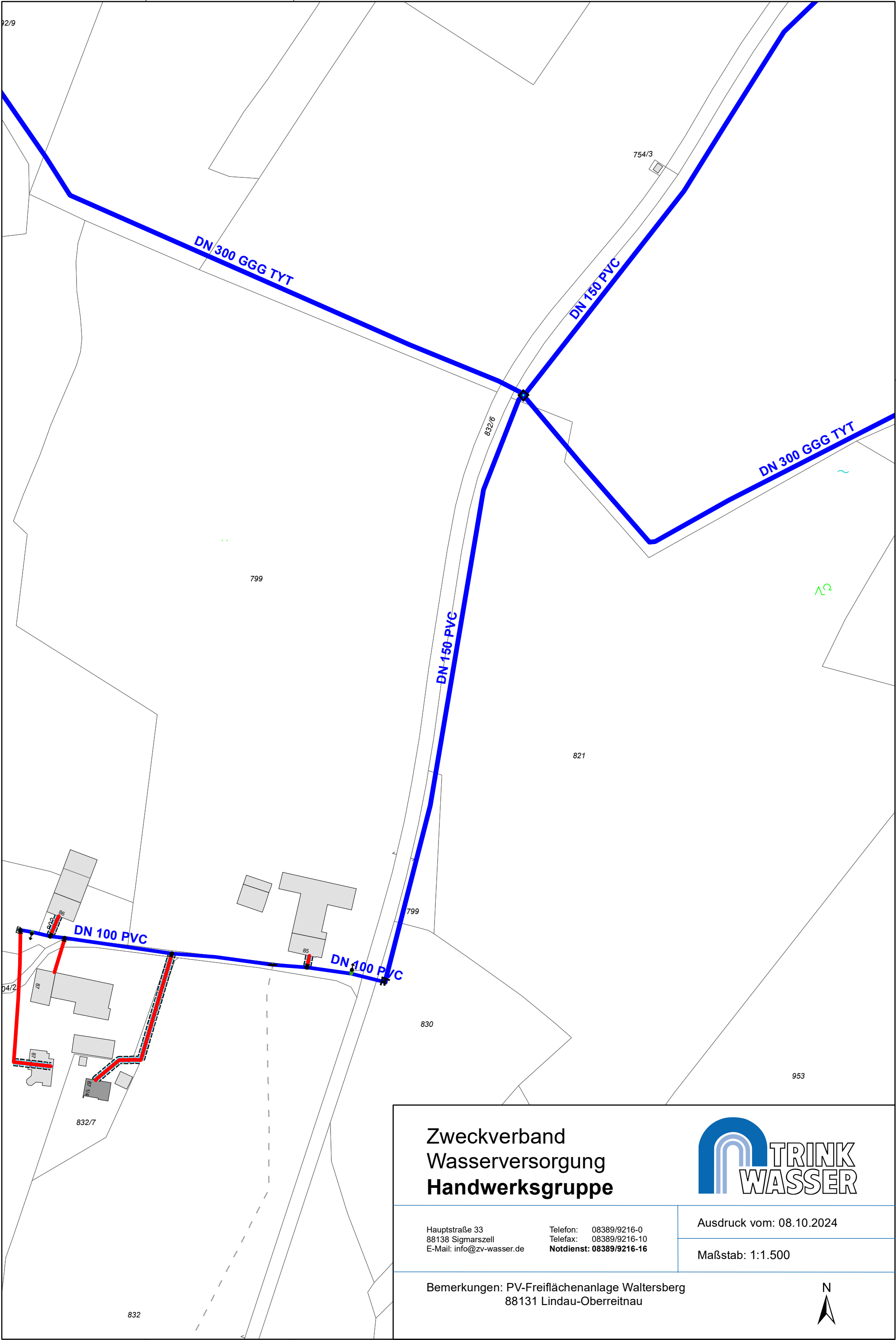
Telefon: 08389/9216-0
Telefax: 08389/9216-10
Notdienst: 08389/9216-16

Ausdruck vom: 08.10.2024

Maßstab: 1:1.500

Bemerkungen: PV-Freiflächenanlage Waltersberg
88131 Lindau-Oberreitnau





Zweckverband
Wasserversorgung
Handwerksgruppe



Hauptstraße 33
88138 Sigmarszell
E-Mail: info@zv-wasser.de

Telefon: 08389/9216-0
Telefax: 08389/9216-10
Notdienst: 08389/9216-16

Ausdruck vom: 08.10.2024

Maßstab: 1:1.500

Bemerkungen: PV-Freiflächenanlage Waltersberg
88131 Lindau-Oberreitnau

